

# RS Vwgh 1995/3/29 92/10/0463

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/03 Weinrecht

## Norm

AVG §76;

VStG §64 Abs3;

WeinG 1985 §2;

WeinG 1985 §58 Abs3;

WeinG 1985 §6 Abs5;

WeinV §2 Abs1;

## Rechtssatz

Wird einem Beschuldigten vorgeworfen, Most in Verkehr gesetzt zu haben, der einen höheren Gehalt an freier schwefeliger Säure aufweise als dies bei der Abgabe an den Verbraucher zulässig sei, so ist dem Beschuldigten dann, wenn für die Untersuchung dieses Stoffes tarifmäßig ein eigener Betrag vorgeschrieben ist, nur dieser Betrag aufzuerlegen. Anderes wird dann zu gelten haben, wenn im Rahmen einer gebotenen Gesamtanalyse tarifmäßig auch ein Gesamtertrag vorgesehen ist.

## Schlagworte

Heim Pflegling außerordentliche Fürsorgepflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992100463.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>